

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Geltung der Bedingungen (u.a. Adressatenkreis)

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte, die Nutrilio mit Unternehmern eingeeht, das heißt mit solchen natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Im Falle von Rechtsgeschäften mit Verbrauchern, denen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit nicht zugerechnet werden kann, finden diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen keine Anwendung.

1.2 Alle Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie Angebote von Nutrilio erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, Nutrilio hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

1.4 Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Parteien, die nach dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schriftform bedürfen, gelten auch dann als formwirksam abgegeben, wenn sie per Telefax übermittelt werden.

1.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der individuell ausgehandelten vertraglichen Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote von Nutrilio entfalten eine Bindungswirkung von längstens einem Monat.

2.2 Die Mitarbeiter von Nutrilio sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die von einem schriftlich unterbreiteten Angebot bzw. einem schriftlich geschlossenen Vertrag abweichen.

2.3 Aufträge und Bestellungen seitens des Kunden sind für Nutrilio nur verbindlich, sofern sie durch Nutrilio schriftlich bestätigt werden oder Nutrilio ihnen durch Übersendung der Waren nachkommt.

## 3. Preise

3.1 Die in den Preislisten von Nutrilio genannten Preise sind freibleibend und gelten, falls nicht ausdrücklich anders ausgezeichnet, nur für Verkäufe an Abnehmer im Inland.

3.2 Die in den Preislisten und Angeboten von Nutrilio angegebenen Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen Mehrwertsteuer und sonstige Pflichtabgaben, die in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Etwaige Angaben über Nebenkosten sind ohne Gewähr.

3.3 Die Preise von Nutrilio verstehen sich ab Werk oder Lager.

3.4 Bei längerfristigen Lieferverträgen gilt der vereinbarte Preis für die Dauer von vier Monaten ab Vertragsschluss. Danach ist Nutrilio berechtigt, eine Preisanpassung entsprechend der sich geändert habenden Kostenfaktoren zu verlangen. Beträgt die hierdurch begründete Preiserhöhung mehr als 10% des Ausgangspreises, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

3.5 Bei Sendungen mit einem Auftragswert von unter EURO 100,00 (ohne MwSt.) wird dem Kunden ein Mindermengenzuschlag in Rechnung gestellt.

## 4. Lieferungen

4.1 Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung bei dem Kunden.

4.2 Gerät Nutrilio mit einer Lieferung in Rückstand, so hat der Kunde eine Frist von mindestens weiteren 7 Tagen zur Erfüllung des Vertrages einzuräumen.

4.3 Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, Lieferbeschränkungen für die zur Herstellung der Kaufsache notwendigen Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Energien, auftretende Transportengpässe und andere von Nutrilio nicht zu vertretende Umstände entbinden Nutrilio für die Dauer ihres Vorliegens von der Lieferverpflichtung und rechtfertigen die angemessene Änderung der Liefertermine. Der Kunde ist in diesen Fällen berechtigt, nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist die Abnahme der verzögerten Lieferungen zu verweigern. Darüber hinaus stehen dem Kunden in den genannten Fällen keine Ansprüche gegen Nutrilio zu.

4.4 Nutrilio ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen.

## 5. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand

5.1 Erfüllungsort ist das Werk oder das Lager, von dem aus die Lieferung vorgenommen wird.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit ihrer Übergabe an den Kunden oder den Transporteur auf den Kunden

über. Dies gilt auch dann, wenn Nutrilio für den Kunden den Transportauftrag erteilt oder den Transport selbst ausführt. Es ist Sache des Kunden, eine die genannte Gefahr abdeckende Versicherung abzuschließen.

Der Gefahrübergang tritt auch dann ein, wenn der Kunde den vereinbarten Auslieferungstermin schuldhaft verstreichen lässt oder die Abholung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Versandbereitschaftsanzeige erfolgt.

5.3 Nutrilio ist bei Fehlen einer besonderen Anweisung des Kunden in der Wahl des Spediteurs und des Frachtführers sowie des Transportmittels frei.

5.4 Bei Bestellung von Bahnsendungen ist die Empfangsstation vom Kunden aufzugeben.

## 6. Zahlungsbedingungen

6.1 In Ermangelung einer anders lautenden Vereinbarung sind alle Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in der angegebenen Valuta vom Kunden auszugleichen. Skontoabzüge sind nicht zulässig.

6.2 Die Hereinnahme von Wechseln behält Nutrilio sich von Fall zu Fall vor. Ggf. werden Wechsel wie auch Schecks nur unter Vorbehalt der Einlösung angenommen. Bankspesen und -gebühren, Rücklastschrift- und Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

6.3 Kommt der Kunde mit dem Ausgleich einer Rechnung in Verzug, werden alle ausstehenden Forderungen von Nutrilio ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungstermine sofort fällig. Außerdem ist Nutrilio berechtigt, bis zur Begleichung aller ausstehenden Rechnungen die noch auszuführenden Lieferungen zurückzustellen und für diese Vorkasse zu verlangen.

6.4 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist unzulässig, es sei denn, dass diese Gegenforderungen fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine zum Zeitpunkt der Zahlung insgesamt bestehenden Verbindlichkeiten, die aus der Geschäftsverbindung mit Nutrilio entstanden sind, erfüllt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung von Nutrilio.

7.2 Im Falle der Be- oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufsache ist Nutrilio der Hersteller im Sinne des Gesetzes (§ 950 BGB), jedoch unter Ausschluss der Übernahme jeglicher Herstellerpflichtungen. Nutrilio steht das anteilige Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Kaufpreises der be- oder verarbeiteten Sache zu dem Wert der neuen Sache zu.

7.3 Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Kaufsache mit einer Sache des Kunden oder eines Dritten erwirbt Nutrilio anstelle des Kunden das anteilige Miteigentum an der neuen Sache. Ansprüche, die dem Kunden im Falle eines gesetzlichen Eigentumsübergangs auf einen Dritten gegen diesen zustehen, werden hiermit im Voraus an Nutrilio abgetreten. Nutrilio nimmt diese Abtretung an.

7.4 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt. Er tritt hiermit den erstrangigen Teil seiner Forderungen aus berechtigter und unberechtigter Weiterveräußerung, der dem Rechnungsbetrag (einschließlich MwSt.) der von Nutrilio gelieferten Sachen entspricht, im Voraus an Nutrilio ab. Namen und Anschriften der Abnehmer sowie die Höhe der jeweiligen Forderung sind Nutrilio ab erstes Anfordern hin mitzuteilen. Der Kunde ist ermächtigt, die an Nutrilio abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen Nutrilio gegenüber ordnungsgemäß nachkommt und Nutrilio diese Befugnis nicht aus einem anderen berechtigten Grunde widerruft. Nutrilio nimmt die in dieser Bestimmung geregelten Vorausabtretungen an.

7.5 Bis zu einer ordnungsgemäßen Verwertung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware oder der durch Verbindung, Vermischung, Be- oder Verarbeitung entstandenen neuen Sache hat der Kunde diese räumlich getrennt von anderen Sachen aufzubewahren. Er trägt alle während dieser Zeit für die Erhaltung erforderlichen Kosten und Aufwendungen und haftet Nutrilio für jede Verschlechterung. Die Waren sind ausreichend gegen Schäden, Verlust und Untergang zu versichern. Auf Anforderung von Nutrilio ist hierüber ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

7.6 Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der gekauften Ware oder der entstandenen neuen Sache ist unzulässig. Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen des Eigentums von Nutrilio durch Dritte sind Nutrilio von dem Kunden unverzüglich bekanntzugeben und unter Einsatz geeigneter Mittel abzuwehren. Sofern Nutrilio Anlass hat, seine Rechte an der gelieferten Ware durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu wahren, haftet der Kunde für die Nutrilio entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit der Klagegegner zu einer Erstattung nicht in der Lage ist.

7.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Nutrilio berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Waren wieder an sich zu nehmen.

7.8 Nutrilio verpflichtet sich, Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; das Recht zur Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht Nutrilio zu.

## 8. Gewährleistung

8.1 Angaben über die Beschaffenheit, Zusammensetzung, Verwendbarkeit, Eignung oder Wirkung der Kaufsache, die Überlassung von Mustern und Proben sowie die Bezugnahme auf Normen und Richtlinien stellen nur dann Zusicherungen bestimmter Eigenschaften der Kaufsache dar, wenn sie von Nutrilio als solche dem Käufer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

8.2 Abweichungen von Spezifikationen, die sich im Rahmen zulässiger Latitueden halten, sind kein Mangel im Sinne der Gewährleistungsbestimmungen.

8.3 Für Mindermengen oder mangelhafte Kaufsachen leistet Nutrilio schnellstmöglich unter Berücksichtigung der Liefermöglichkeiten Nach- bzw. Ersatzlieferungen in dem Umfang, der erforderlich ist, um Fehlmengen auszugleichen und mangelhafte Teile der Kaufsache zu ersetzen. Der Käufer ist zur Abnahme der Teilmenge und der mangelhaften Teile der Lieferung sowie zur Abnahme der Nach- oder Ersatzlieferung verpflichtet. Wird durch Nach- oder Ersatzlieferung eine vollständige oder mangelfreie Gesamtleistung von Nutrilio nicht erbracht oder kann dem Käufer die Annahme der Nach- oder Ersatzlieferung nicht zugemutet werden, so stehen dem Käufer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Rechte auf Wandlung oder Minderung gemäß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu.

8.4 Im Rahmen der Gewährleistung stehen dem Käufer andere als die in Ziffer 8. dieser Bedingungen genannten Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art nicht zu, es sei denn, dass der Schaden nachweislich von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Nutrilio vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

8.5 Nutrilio ist von jeglicher Gewährleistung frei, wenn Mängel der Kaufsache auf der Befolgung von Anweisungen des Käufers oder auf Fehlern bei einem vom Käufer übernommenen Transport, bei der Einlagerung oder bei der Verwendung der Kaufsache durch den Käufer beruhen.

8.6 Die Kaufsache ist von dem Käufer sofort bei Anknunft am Bestimmungsort sorgfältig und umfassend gemäß den Angaben auf dem Lieferschein auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand zu prüfen. Alle im Rahmen dieser Untersuchung erkennbaren Mängel oder Mindermengen sind vollständig schriftlich unter Bekanntgabe aller Einzelheiten sowie möglicher Schadensfolgen Nutrilio anzuzeigen. Die für die Untersuchung erforderlichen Proben sind von vereidigten Probennehmern zu ziehen.

8.7 Festgestellte Mängel- oder Mindermengen sind Nutrilio nach Kaufleuten unverzüglich von Nichtkaufleuten innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort anzuzeigen.

## 9. Haftung für Verschulden

9.1 Für Schäden aufgrund sonstiger schuldhafter Vertragsverletzungen oder Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ebenso wie für Schäden, die durch unerlaubte Handlungen verursacht werden, haftet Nutrilio grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Angestellten oder seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen. Werden wesentliche (kardinale) Vertragspflichten verletzt, haftet Nutrilio auch für leichte Fahrlässigkeit, allerdings nur auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Ansprüche gemäß §§ 1.4 Produkthaftungsgesetz sowie bei anfänglichem Unvermögen oder bei von Nutrilio zu vertretender Unmöglichkeit.

9.2 Für Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Beratung oder Empfehlung bezüglich der Verarbeitung oder Verwendung der Kaufsache haftet Nutrilio nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner für eine solche Beratung oder die Abgabe einer solchen Empfehlung zuständigen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

9.3 Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers kann Nutrilio GmbH ihre Forderungen fällig stellen, Sicherheiten verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Nutrilio GmbH ist auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten auszuführen.

## 10. Anzuwendendes Recht

Für die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## 11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist im Falle von Geschäftsabschlüssen mit Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts Cuxhaven.